

mern gemäß Ziff. 1 Absätze 3 und 4 für alle von planmäßigen Industriepreisänderungen betroffenen Erzeugnispositionen auf den Vordrucken 2705 und 2706 nachzuweisen. Grundlage für die Untergliederung der Erfassung der Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen bilden auf dem

— Vordruck 2705 die vom Amt für Preise herausgegebene „Liste der Preisänderungskoeffizienten für Erzeugnisse und Leistungen, deren Industriepreise zum 1. Januar 1983 geändert werden“;

— Vordruck 2706 die darin enthaltenen 3steller der ELN.

18. Zur Planung des Außenhandels und der Valutabeziehungen

Zu Teil O Abschnitt 29 der Planungsordnung:

18.1. Zu Ziff. 4 (S. 16):

Der Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Zur Protokollierung des Exportwarenfonds in das NSW gelten für komplette Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen sowie für Grundstoffe, chemische Erzeugnisse und Konsumgüter die dafür getroffenen zusätzlichen Festlegungen.

Der Abs. 10 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Planung und Bilanzierung des Anlagenexports hat gemäß der Anordnung vom 10. Juni 1981 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung des Anlagenexports einschließlich der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport (GBl. I Nr. 19 S. 249) zu erfolgen.

18.2. Zu Ziff. 6.1. (S. 20):

Der Abs. 7 wird wie folgt ergänzt:

Durch eine langfristige ergebniskonkrete konzeptionelle Arbeit ist die materielle Sicherung der staatlichen Aufgaben für den NSW-Export qualitativ und terminlich so rechtzeitig vorzubereiten, daß der notwendige Vertrags- und Produktionsvorlauf für die kontinuierliche, stabile Exportplandurchführung gewährleistet wird. Dazu werden gesonderte Festlegungen getroffen.

19. Zur territorialen Bilanzierung

Zu Teil P Abschnitt 30 der Planungsordnung:

19.1. Zu Ziff. 3.1.4. (S. 8):

Der Buchst. a) wird wie folgt ergänzt:

Die territoriale Planinformation (Vordruck 0390) ist für folgende Kennziffern zu übergeben:

Industrielle Warenproduktion IAP	0506
Nettoproduktion	0509
Verwendung der eigenen Bauproduktion für die Produktion	0566
dar. für Investitionen	0567
Verwendung der eigenen Bauproduktion für soziale Maßnahmen	0568
dar. für Investitionen	0569
Freizusetzende Arbeitskräfte durch Investitionen (Pers.)	0411
Benötigte Arbeitskräfte durch Investitionen (Pers.)	0412
Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE) im Jahresdurchschnitt o. Lehrlinge	0901
Anzahl der Arbeiter und Angestellten (Pers.) im Jahresdurchschnitt o. Lehrlinge	0903
Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung ohne Abitur	0920
Tatsächlich zu leistende Arbeitszeit des Produktionspersonals in 1 000 h (o. Überstunden)	0958
Produktionspersonal in der 1. Schicht im Jahresdurchschnitt (Pers.)	0970
Produktionspersonal in der 2. Schicht im Jahresdurchschnitt (Pers.)	0971

Produktionspersonal in der 3. Schicht u. im durchgängigen Schichtsystem im Jahresdurchschnitt (Pers.) 0972

Freizusetzende Arbeitskräfte (Pers.) 0914

Nominelle Arbeitszeit der Arbeiter u. Angestellten in 1 000 h 0951

Tatsächlich zu leistende Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten in 1 000 h 0952

durch gesetzliche Regelungen begründete Ausfallzeiten der Arbeiter und Angestellten in 1 000 h (ohne Erholungsurlaub) 0953

Arbeitsbefreiung durch ärztliches Attest der Arbeiter und Angestellten in 1 000 h 0954

unbezahlte Freistellung der Arbeiter und Angestellten in 1 000 h 0955

Produktionspersonal, das überwiegend an Maschinen und Anlagen arbeitet, 1. Schicht (Pers.) 0947

Endbestand Bruttowert der Grundmittel 0301

dav. Ausrüstungen 0302

Alle weiteren auf dem Vordruck 0390 enthaltenen Kennziffern sind nicht zu übergeben.

Die Kennziffern 0951, 0952, 0953, 0954, 0955, 0566, 0567, 0568 und 0569 sind in Leerzeilen auszuweisen.

Außerdem sind den Räten der Bezirke bzw. Kreise

— die Berechnung zur Sicherung der für die Leistungsentwicklung erforderlichen Freisetzung von Arbeitskräften und

— aus der betrieblichen Arbeitskräftebilanz (Vordruck 624) die Kennziffern der Zeilen-Nr. 1 000, 2 100, 2 200, 2 500, 3 100, 3 200, 3 500 und 4 000 mit den Angaben Umrechnungsfaktor, Personenstichtagszahl und Personen-Jahresdurchschnitt für das Basisjahr und das Planjahr

zu übergeben.

Innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Übergabe der staatlichen Planaufgaben sind die Räte der Bezirke bzw. Kreise über die den Betrieben, Betriebsteilen und Einrichtungen erteilten staatlichen Planaufgaben zu unterrichten. Dafür gelten die Festlegungen der Ziff. 3.1.2. Abs. 1 des Abschnitts P der Planungsordnung.

19.2. Zu Ziff. 3.1.4. (S. 9):

Als Abs. 2 wird neu aufgenommen:

Die Rechtsträger von Denkmälern haben den Räten der Kreise die Informationen über die Aufwendungen für die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung ihrer Denkmale entsprechend den Festlegungen im Teil G Abschnitt 10 Ziff. 5 zu übergeben.

Anordnung Nr. 3¹ über die Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — vom 19. April 1982

§ 1

Für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens werden die in der Anlage enthaltenen Aufgaben in Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — Anlage zur Anordnung vom 30. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1021 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 205) festgelegt.

¹ Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 205)